

Sitzung vom 19. Mai 1993

1452. Postulat (Meliorationsprojekt Wildberg)

Kantonsrat Dr. Josef Gunsch, Russikon, und Mitunterzeichnende haben am 5. April 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Wir ersuchen den Regierungsrat, das Meliorationsprojekt Wildberg nicht zu genehmigen. Einerseits fehlen die finanziellen Mittel, andererseits ist der zukünftige Weg der Landwirtschaft unklar und das kantonale Naturschutzgesamtkonzept erst am Entstehen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Dr. Josef Gunsch, Russikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Fragen der Zweckmässigkeit, des wirtschaftlichen Nutzens sowie der Prioritäten bei Meliorationsprojekten, insbesondere bei der Gesamtmelioration Wildberg, hat sich der Regierungsrat bereits im Zusammenhang mit verschiedenen früheren parlamentarischen Vorstössen geäußert (KR-Nrn. 253/1988, 274/1988, 319/1988, 207/1989, 222/1989, 231/1991 und 192/1992). Es kann darauf verwiesen werden. Die Durchführung von Meliorationsprojekten hat auch im veränderten landwirtschaftspolitischen Umfeld des Bundes ihre Berechtigung. Der Bundesrat hat im 7. Landwirtschaftsbericht, der die Grundlage für die derzeitige Landwirtschaftspolitik bildet, die Bedeutung von Güterzusammenlegungen hervorgehoben. Es besteht kein Anlass, auf solche Vorhaben generell zu verzichten.

In der Art und Weise der Durchführung sowie der Gewichtung der verschiedenen Zielsetzungen unterscheiden sich heutige Meliorationen erheblich von den Vorhaben, wie sie bis in die frühen achtziger Jahre geplant wurden, indem die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und Anliegen des Umweltschutzes einen zentralen Stellenwert erhalten haben. Gemäss dem Entwurf der Baudirektion für ein kantonales Naturschutzgesamtkonzept sollen Meliorationen mithelfen, Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten und neu zu schaffen. Diesem Grundsatz wird bereits heute nachgelebt. Sicherung einer betriebswirtschaftlich zweckmässigen Landbewirtschaftung und Wahrnehmung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes müssen keine Gegensätze sein. Im Rahmen des modernen Meliorationsverfahrens gelingt es vermehrt, Verbesserungen im Sinne dieser Interessen zu erreichen. Wesentliche Instrumente sind die landschaftspflegerische Begleitplanung als Bestandteil des Projektes sowie - in organisatorischer Hinsicht - die enge Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümern, Fachleuten des Meliorationswesens, der Landwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes, des Gewässerbaus und anderen.

Die Durchführung der Melioration Wildberg wurde 1988 von den Grundeigentümern beschlossen. Mit Beschluss Nr. 891/1989 genehmigte der Regierungsrat die Statuten der Meliorationsgenossenschaft als Trägerin des Projektes. Das Beizugsgebiet umfasst eine Fläche von 721 ha Feld und 543 ha Wald, insgesamt 1264 ha. Es handelt sich um das erste Meliorationsprojekt im Kanton, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Das Projekt wurde im März 1993 dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich ergibt, dass die Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes sowie der Umweltschutzgesetzgebung im weitesten Sinn in jeder Hinsicht eingehalten worden sind.

Über den Umweltverträglichkeitsbericht führte die Koordinationsstelle für Umweltschutz bei den kantonalen Umweltschutzfachstellen (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Amt für Raumplanung, Natur- und Heimatschutzkommission, Oberforstamt sowie Fischerei- und

Jagdverwaltung) ein Mitberichtsverfahren durch. Die ergänzende Berichterstattung aufgrund der eingegangenen Mitberichte und die Erarbeitung zusätzlicher Massnahmen sowie die parallel dazu laufende Konfliktbereinigung führten zu einer wesentlichen Optimierung des Projektes. In ihren abschliessenden Stellungnahmen kommen die Fachstellen zum Schluss, das Vorhaben entspreche in der jetzigen Form und unter Berücksichtigung der im Umweltverträglichkeitsbericht und in den Fachgutachten genannten Massnahmen sowie unter Beachtung der von den Fachstellen sowie der Natur- und Heimatschutzkommission zusätzlich gestellten Anträge den Vorschriften über den Schutz der Umwelt.

Die erarbeiteten Unterlagen und Stellungnahmen wird der Regierungsrat bei seiner Beschlussfassung würdigen. Es besteht kein Anlass, ohne Prüfung des Projektes auf seine Übereinstimmung mit allen massgebenden Bestimmungen der Landwirtschafts-, Natur- und Heimatschutz- sowie Umweltschutzgesetzgebung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ein Vorurteil zu treffen. Falls das Projekt genehmigt werden kann, wird sich die Ausführung voraussichtlich über einen Zeitraum von rund zehn Jahren erstrecken. Nicht zuletzt ist auch im Hinblick auf die Rezession und die Arbeitslosigkeit zu beachten, dass die allfällige Genehmigung der Gesamtmelioration Wildberg ein mehr als doppelt so hohes Planungs- und Bauvolumen und entsprechende Bundesbeiträge auslöst. Für die Finanzplanperiode 1994-1999 sind die erforderlichen Investitionsbeiträge berücksichtigt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 19. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller